

Schutzverordnung – Entwurf

Durch den Stadtrat für die öffentliche Mitwirkung beschlossen am 7. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	
II Kulturschutz	
III Naturschutz	
IV Landschaftsschutz	4
V Vollzug	!
VI Schlussbestimmungen	(
Genehmigungsvermerk	(
Anhänge	
A1 Liste Kulturobjekte	
A2 Liste Natur- und Landschaftsobjekte	
A3 Schutzverordnung alt und neu – synoptische Darstellung	

Der Stadtrat Wil erlässt, gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NGH, SR 451), Art. 98ff. des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12ff. der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) und und Art. 136 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1997 (sGS 151.2) die nachstehende Schutzverordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften, den Listen der Kultur-, Natur- und Landschaftsschutzobjekte / -gebiete sowie dem dazugehörigen Schutzplan.

Art. 2 Zweck

Die Schutzverordnung bezweckt in Nachachtung von Art. 98 BauG die Erhaltung folgender Schutzgegenstände im Bereich Kultur, Natur und Landschaft:

- a) Kulturschutz
- Ortsbildschutzgebiete
- Archäologische Schutzobjekte / -gebiete
- Kulturobjekte
- Umgebung von Kulturobjekten
- Parkanlagen
- b) Naturschutz
- Naturschutzgebiete
- Pufferzonen
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- c) Landschaftsschutz
- Landschaftsschutzgebiete
- Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen
- Aussichtspunkte und Aussichtslagen

Art. 3 Rechtswirkung

- ¹ Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.
- ² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen untersagt, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen.

II Kulturschutz

Art. 4 Ortsbildschutzgebiete

- a) allgemein
- ¹ Die als Ortsbildschutzgebiete bezeichneten Gebiete gelten als Schutzgegenstände im Sinne Art. 98 BauG und sind in ihrem wertvollen Erscheinungsbild zu erhalten. Bestehende Gebäude sind in der Regel zu erhalten.
- ² Bei Renovationen und Neubauten sind die wertvollen Strukturelemente der bestehenden Bauten und Anlagen zu übernehmen bzw. in einer zeitgemässen Architektursprache neu zu interpretieren. Bauten und Anlagen in diesen Gebieten haben sich bezüglich Massstab, Gliederung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Ortsbild einzufügen. Soweit es zur Wahrung des Ortsbildes erforder-

1

lich ist, sind die Gebäudestellung, Baufluchten, Proportion, Dachgestaltung, Fassadengliederung, Materialien und Farbgebung sorgfältig und im Einklang mit der historischen Bausubstanz auszubilden, damit eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

- ³ Die Umgebung der Bauten, insbesondere prägende Freiräume, Vorgärten und Bäume, die Gestaltung von Mauern und Einfriedungen sowie die Art und Ausführung der Beläge, sind zu erhalten und bei Neubauten ortsbildgerecht zu gestalten. Mit der Baueingabe ist ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen.
- ⁴ Ein vollständiger oder teilweiser Abbruch eines Gebäudes wird nur bewilligt, wenn gleichzeitig die Baubewilligung für einen Neubau erteilt werden kann, dessen Erstellung sichergestellt ist, oder wenn eine dauernde oder vorübergehende Nichtüberbauung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Ortsbildes nicht widerspricht.

Art. 5 Ortsbildschutzgebiete

- b) Ergänzung für Bereich Altstadt
- ¹ Alle bestehenden Bauten und Anlagen sowie die prägenden geneigten oder terrassierten Gärten sind sachgemäss zu unterhalten und notfalls im Sinne von Art. 100 BauG in Stand zu stellen.
- ² Baulücken in charakteristischen Häuserreihen der Altstadt, die durch Brand oder durch Elementarereignisse entstehen, müssen innert 3 Jahren geschlossen werden.
- ³ Bei Renovationen und Umbauten sowie beim Wiederaufbau gemäss Abs. 2 ist in der Regel der ursprüngliche historische Zustand wieder herzustellen.
- ⁴ Die charakteristischen Eigenarten und Elemente der Gärten, wie die kleinteilige Struktur, die Eingangssituationen, Abgrenzungen mit Trockensteinmauern, Treppen und Terrassierungen sind zu erhalten. Bepflanzungen sind so zu wählen und zu pflegen, dass die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigt wird.

Art. 6 Ortsbildschutzgebiete

- c) Ergänzung für Psychiatrische Klinik
- ¹ Der prägende Campus-Charakter des Gebietes ist insbesondere in Bezug auf die offene Stellung der Bauten und Anlagen zueinander sowie die zugeordnete Parklandschaft zu erhalten.
- ² Arealentwicklungen insbesondere in Form von Neubauten haben sich diesem Charakter unterzuordnen, eine den Charakter störende Verdichtung ist nicht zulässig.

Art. 7 Archäologische Schutzobjekte und -gebiete

- ¹ Bei den archäologischen Schutzobjekten und -gebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeveränderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.
- ² Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und / oder Finder gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) dem Stadtrat bzw. der Kantonsarchäologie zu melden.

Art. 8 Kulturobjekte

Die bezeichneten Kulturobjekte gelten als historisch oder künstlerisch wertvolle Bauten, sie dürfen nicht abgebrochen werden und sind in ihrer schutz-

würdigen Substanz zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

- ² Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten am Äusseren und im Inneren der Gebäude sind bewilligungspflichtig. Sie sind nur zulässig, wenn die schutzwürdige Substanz nicht beeinträchtigt wird.
- ³ Der Stadtrat bestimmt nach Bedarf durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung den Schutzumfang im Einzelnen.

Art. 9 Umgebung von Kulturobjekten

- Die Umgebung von Kulturobjekten ist so zu gestalten, dass deren künstlerischer Wert nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Terrainveränderungen, Gestaltung und Beschaffenheit von Vorplätzen und Parkierungseinrichtungen und die Bepflanzung auf den Charakter des Kulturobjektes abzustimmen.
- ² Für Bauten und Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten gelten die Vorschriften der Ortsbildschutzgebiete sinngemäss.

Art. 10 Parkanlage

- ¹ Bezeichnete Parkanlagen sind in Bezug auf ihren kulturellen historischen Wert wie auch ihre ökologische Bedeutung zu erhalten. Sie dürfen weder zerstört noch in ihrem wertvollen Bestand beeinträchtigt oder geschmälert werden.
- ² Die Pflege hat fachgerecht zu erfolgen, so dass das Erscheinungsbild und der besondere Charakter erhalten bleiben. Der Ersatz von absterbenden Bäumen hat in Absprache mit einem Fachexperten zu erfolgen.

Art. 11 Abweichungen von den Regelbauvorschriften Zur Einhaltung der Bestimmungen für den Kulturschutz können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.

III Naturschutz

Art. 12 Naturschutzgebiete

- ¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart zu erhalten und zu fördern. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:
- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- b) Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzobjektes notwendig ist;
- d) das Beweiden, das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- e) das Sammeln oder Zerstören von Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- f) das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;
- g) das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- h) das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- i) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen.
- ² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.
- ³ Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständi-

gen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 13 Pufferzonen

- ¹ In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.
- ² Die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig. Nicht gestattet sind:
- a) das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- b) Acker- und Gemüsebau sowie die Nutzung als Kunstwiese;
- c) das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- d) Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- e) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist.

Art. 14 Bewirtschaftung

- ¹ Die Magerwiesen und Feuchtgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.
- ² Magerwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtgebiete (Moore, Riede) pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen.

Art. 15 Hecken, Feld- und Ufergehölze

- ¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze sind samt deren Krautsaum sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.
- ² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von maximal 20 m Länge im gleichen Jahr.
- ³ Abgehende Hecken und Gehölze sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.

IV Landschaftsschutz

Art. 16 Landschaftsschutzgebiet

- ¹ Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.
- ² Massnahmen sind untersagt, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Geländeformen, Waldränder, Hecken, Ufergehölze, offene Bachläufe und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.
- ³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

Art. 17 Landschaftsschutzgebiet Kulturgut Rebbau

Das Landschaftsschutzgebiet Rebbau ist als Zeugnis der kulturhistorischen Entwicklung (Rebbau) im Zusammenhang mit dem Kulturobjekt Trotte in seiner Erscheinung und in seinem Charakter zu erhalten.

Art. 18 Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen

- ¹ Die Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten.
- ² Das Fällen von geschützten Bäumen ist nur zulässig, wenn andere öffentliche Interessen, insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit, es erfordern.
- ³ Bei abgehenden oder gefällten Bäumen ist der Stadtrat befugt, die Art und den Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzung zu bestimmen und diese in Absprache mit dem Grundeigentümer zu veranlassen.

Art. 19 Aussichtspunkte und -lagen

- ¹ Im Bereich der Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind Bauten und Anlagen, welche die freie Aussicht beeinträchtigen, nicht zulässig.
- ² Der Stadtrat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung allfällige Höhenbeschränkungen oder einzuhaltende Abstände zur Sicherung der Aussicht.

V Vollzug

Art. 20 Bewilligungspflicht

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- a) sämtliche baulichen Veränderungen inkl. Renovationen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten sowie Veränderungen von Bauteilen im Innern, jede Veränderung von Fassaden, Fenstern, Dächern und charakteristischen Stilelementen sowie das Anbringen von Firmenschildern, Reklametafeln aller Art im Ortsbildschutzgebiet Bereich Altstadt;
- b) sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den Schutzzonen und in der Umgebung von Einzelobjekten;
- c) Massnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- d) Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Reben.

Art. 21 Bewilligungen

- ¹ Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 20 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.
- ² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.
- ³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche von der Baukommission beurteilt. ¹²³

¹ Amt für Natur, Jagd und Fischerei: Bundesgesetz über die (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11, Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1)

² Kantonsforstamt: Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11)

³ Tiefbauamt: Wasserbaugesetz (sGS 734.11)

Art. 22 Markierung

Die Baukommission sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 23 Aufsicht und Pflege

- Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Stadtrates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsorgane. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.
- ² Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Stadtrat befugt, die notwendigen Arbeiten vornehmen zu lassen.

Art. 24 Zuwiderhandlungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.
- ² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.
- ³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Stadtrat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Vom Stadtrat Wil erlassen am ... 2012

Öffentliche Auflage ... bis ... 2012

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am ... 2012

Anhänge

- A1 Liste Kulturobjekte
- A2 Liste Natur- und Landschaftsobjekte
- A3 Schutzverordnung alt und neu synoptische Darstellung

A1 Liste Kulturobjekte

Adresse Parzelle	Fotodokumentation		_		Kurzbeschrieb
		Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	
Kulturobjekte – recl	htskräftig geschützt, ohne Ver	änder	ung (l	nventa	ar-Kat. 1), <mark>32 Objekte</mark>
Obere Neulanden Neulandenstrasse 36 Parz. Nr. 2203		1	205	1	Schutzplan Nr. 1 Landwirtschaftlicher Wohnbau
					Datierung 17./18. Jh. (1725?) Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des barocken landwirtschaftlichen Wohnbaus, teilweise verputzte Fachwerkkonstruktion über massivem Sockelgeschoss, Ökonomie in Holzgerüstkonstruktion.
					Wichtige siedlungsgeschichtliche Bedeutung für die Erschliessung der Neulanden.
Kapuzinerstrasse Konstanzerstrasse 45 Parz. Nr. 1007		2	188	2	Schutzplan Nr. 2 Sakralbau
					Datierung 17./18. Jh. (1725?)
	The state of the s				Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge der barocken Klosteranlage.
					Wichtige siedlungsgeschichtliche Bedeutung für die bauliche Entwicklung an der Konstanzerstrasse.
Villa Nieselhof Neulandenstrasse 5		3	192	3	Schutzplan Nr. 3 Wohnbau
Parz. Nr. 975					Datierung 1914
					Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des repräsentativen Wohnhauses in Formen des Jugendstils. Grosszügige Gartenanlage mit Gartenpavillon.
					Siedlungsgeschichtliche Bedeutung im Rahmen der zweiten Etappe der Erschliessung der Neulanden im frühen 20. Jahrhundert.
Haus Rosenberg Fürstenlandstrasse 7 und Neulandenstrasse 1		4	105	4	Datierung: Fürstenlandstrasse 7 um 1810 Neulandenstrasse 1 um 1900
Parz. Nr. 1056					Zwei wichtige architekturgeschichtliche Zeugen, zusammengefasst durch gemeinsames Eingangstor (um 1900).
					Wichtige siedlungsgeschichtliche Zeugenschaft als früher Bau in Richtung Neulanden.
Haus Frohsinn mit Ne- bengebäude		5	212	5	Datierung wohl vor 1805
Fürstenlandstrasse 5 Parz. Nr. 1860					Als architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohnbaus.

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschrieb
Ehemaliges äbtisches Kornhaus Bergtalweg 3 Parz. Nr. 107		9	207	6	Schutzplan Nr. 9 Verwaltungs- und Bürogebäude Datierung 1773/74 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge, typischer äbtischer Mansardwalmdach-Bau von grossen Ausmassen, nach dem Vorbild des Rorschacher Kornhauses. Wichtige sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung als ehemaliges äbtisches Kornhaus, als ehemaliges Bürgerheim (1841-1920) sowie als Militärquartier (Bourbaki-Soldaten 1871).
Obere Mühle Hofbergstrasse 3 Parz. Nr. 98		10	204	7	Wichtige Stellung im Ortsbild oberhalb des Weihers. Schutzplan Nr. 10 Industrie- und Gewerbebau Datierung wohl 15. Jh. Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge als eines der ältesten Häuser ausserhalb der Stadtmauern von Wil, mit biedermeierlichem Anbau. Wichtiger wirtschaftsgeschichtlicher Zeuge als eine der ehemaligen äbtischen Zwangsmühlen. Wichtige Stellung im Ortsbild am Übergang von der Altstadt zum Weiher.
Tambourenhaus Weierstrasse Parz. Nr. 798		14	209	8	Schutzplan Nr. 14 Gesellschaftsbau Datierung Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge als barockes Hinterhaus zum heutigen Rathaus (Marktgasse 58). Erdgeschoss massiv in Tuffstein, darüber verputzte Holzgerüstkonstruktion. Wichtige Stellung im Ortsbild zwischen Weiher und Altstadt.
Schützenhaus Weierstrasse 9 Parz. Nr. 782		20	210	9	Schutzplan Nr. 20 Gesellschaftsbau Datierung um 1540 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für die spätmittelalterliche Baukunst. Spätgotischer Giebeldachbau in Massivbauweise mit Teilen in Sichtfachwerk. Wichtige sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung als Schützenhaus. Wichtige Stellung im Ortsbild am Weiher und vor der Altstadt.
Haus zum Gutschick Weierstrasse 3 Parz. Nr. 1127		21	206	10	Schutzplan Nr. 21 Wohnbau Datierung um 15. Jh. Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge, im Kern wohl eines der ältesten Gebäude ausserhalb der Altstadt. Wichtige Stellung im Ortsbild am Übergang vom Weiher zur Altstadt und als Gegenpol zur Kantonalbank.

Kurzbeschrieb

Adresse

Fotodokumentation

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschrieb
Untere Mühle Obere Bahnhofstrasse 50/52 Parz. Nr. 217/218		22	199	11	Schutzplan Nr. 22 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1907 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses in Formen des Historismus. Wichtige Stellung im Ortsbild am Übergang von der Oberen Bahnhofstrasse zur Altstadt.
Häuser Wiesental Friedtalweg 10-14 Parz. Nr. 715		23	193	12	Schutzplan Nr. 23 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1794 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge eines frühen Wohn- und Geschäftshauses in Formen des Klassizismus. Verschindelte Holzgerüstkonstruktion über massivem Sockelgeschoss. Wichtiger siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Erschliessung des Gebiets westlich der Vorstadt, vor der Strassenkorrektion des 19. Jahrhunderts.
Haus Friedtal Friedtalweg 16/18 Parz. Nr. 712		25	194	13	Schutzplan Nr. 25 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1839 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge eines frühen Wohn- und Geschäftshauses in Formen des Klassizismus. Verputzte Fachwerkkonstruktion über gemauertem Sockelgeschoss. Wichtiger siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Erschliessung des Gebiets westlich der Vorstadt, vor der Strassenkorrektion des 19. Jahrhunderts.
Rudenzburg Toggenburgerstrasse 35/37 Parz. Nr. 761/763		27	189	14	Schutzplan Nr. 27 Herrschaftsbau Datierung 1774 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den spätbarocken Herrschaftsbau ausserhalb der Stadtmauern. Von überkommunaler Bedeutung. Wichtige Stellung im Ortsbild bei der Stadteinfahrt von der St. Gallerstrasse her.
Haus Aurora St. Gallerstrasse 3 Parz. Nr. 676		28		15	Schutzplan Nr. 28 Wohnbau Datierung 1907 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den gehobenen Wohnhausbau in Formen des Historismus. Wichtige Stellung im Ortsbild bei der Stadteinfahrt von der St.Gallerstrasse her.
Villa Lerchenfeld Lerchenfeldstrasse 17 Parz. Nr. 696		29	190	16	Schutzplan Nr. 29 Wohnbau Datierung 1843, Umbau 1865 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den gehobenen Wohnhausbau in spätklassizistischen Formen aus dem 19. Jahrhundert. Grosszügige Gartenanlage. Wichtige Stellung im Ortsbild bei der Stadteinfahrt von der St. Gallerstrasse her.

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschrieb
Rössli Toggenburgerstrasse 59 Parz. Nr. 2192	CHARLES DOSSII	32	202	17	Schutzplan Nr. 32 Tourismus- und Gastwirtschaftsbau Datierung 1840 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für das spätklassizistische Gasthaus des 19. Jahrhunderts. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung als alter, noch in Betrieb befindlicher Gastwirtschaftsbetrieb mit Verbindung zur Fuhrhalterei. Siedlungsgeschichtliche Bedeutung als eines der ersten Gebäude an der Toggenburgerstrasse.
Haus Jupiter Untere Bahnhofstrasse 19 Parz. Nr. 685		33	198	19	Schutzplan Nr. 33 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1907 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für das Wohn- und Geschäftshaus in Formen des Historismus und des Jugendstils. Wichtige Stellung im Ortsbild an der Kreuzung Untere Bahnhofstrasse / Poststrasse / Mattstrasse.
Kirche St. Peter St. Peterstrasse 2 Parz. Nr. 628		34		20	Datierung: Pfarrhaus 1910 Pfarreizentrum 1969
Kirche St. Peter St. Peterstrasse 6 Parz. Nr. 628		35		21	Datierung: • Kirche 1887 • Liebfrauenkapelle 1498
Spanische Weinhalle Obere Bahnhofstrasse 41/43 Parz. Nr. 241		37	195	22	Schutzplan Nr. 37 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1889 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses in Formen der Neurenaissance. Wichtiger siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Veränderungen an der Oberen Bahnhofstrasse.
Haus Vulkan Obere Bahnhofstrasse 35/37 Parz. Nr. 238/239		38	196	23	Schutzplan Nr. 38 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1891 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses in Formen der Neurenaissance, im Erdgeschoss stark verändert. Wichtiger siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Veränderungen an der Oberen Bahnhofstrasse.

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschrieb
Sonnenhof Haldenstrasse 16 Parz. Nr. 3313		39	211	24	Schutzplan Nr. 39 Gesellschaftsbau Datierung 1874 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge in spätklassizistischen Formen, strenge Gliederung. Wichtiger wirtschaftsgeschichtlicher Zeuge als ehemaliges Pfrundhaus von 1922-1980.
Hotel Schwanen Obere Bahnhofstrasse 21 Parz. Nr. 219		40	203	25	Schutzplan Nr. 40 Tourismus- und Gastwirtschaftsbau Datierung 1875 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge Hotelbaus in Formen des Spätklassizismus, im Erdgeschoss stark verändert. Wichtige Stellung im Ortsbild am Knie der Oberen Bahnhofstrasse und als Eingang in die Fussgängerzone.
Haus Erica Zürcherstrasse 1 Parz. Nr. 255		42	197	26	Schutzplan Nr. 42 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1905 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für das Wohn- und Geschäftshaus des frühen 20. Jahrhunderts in Formen des Historismus. Sozialgeschichtliche Bedeutung als Arzthaus seit seiner Erstellung. Wichtige Stellung im Ortsbild am Knie der Oberen Bahn- hofstrasse und einheitliches Ensemble zusammen mit dem Alleeschulhaus und Alleestrasse 4.
Alleeschulhaus Alleestrasse 3 Parz. Nr. 296		44	208	27	Schutzplan Nr. 44 Bildungs- und Sporteinrichtungen Datierung 1905 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Schulhausbaus in Heimatstilformen. Wichtige Stellung im Ortsbild zusammen mit der Kastanienallee und als Vorbote des Stadtsaals und des Bahnhofs.
Restaurant Krokodil Gallusstrasse 14 Parz. Nr. 290		45	200	28	Schutzplan Nr. 45 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1907 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses zwischen Historismus und Jugendstil.

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschrieb
Haus Schlössli Gallusstrasse 20 Parz. Nr. 288		46	201	29	Schutzplan Nr. 46 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1909 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses des Historismus.
Kantonale Psychiatrische Dienste Parz. Nr. 29		48	184	31	Zentraler Bau mit Kapelle der Kant. Psychiatrischen Klinik
Kantonale Psychiatrische Dienste Parz. Nr. 29		49	184	32	Alte Pathologie der Kant. Psychiatrischen Klinik
Glärnischstrasse 4 Parz. Nr. 523		50	191	33	Schutzplan Nr. 50 Wohnbau Datierung 1902 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für das Wohnhaus von der Wende zum 20. Jahrhundert in Formen des Historismus. Wichtige Stellung im Ortsbild an der Glärnischstrasse bei der Bahnunterführung.
Schwarzenbacherbrücke Flawilerstrasse 50-54 Parz. Nr. 1106		52	175	35	Restaurant, (Assek.Nr. 339) (Jahr 1777)

Adresse Parzelle	Fotodokumentation				Kurzbeschrieb
		Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	

Brunnen beim Pfauen	7	BWS 1	
Brunnen beim Bergtalweg	8	BWS 2	
Brunnen am Adlerplatz	11	BWS 3	
Pankratiusbrunnen am Hofplatz	12	BWS 4	
Brunnen beim Baronen- haus	13	BWS 5	
Böckebrunnen, Marktgas- se	15	BWS 6	
Nikolausbrunnen, Kirch- gasse	16	BWS 7	
Färbebrunnen am Vieh- markt	17	BWS 8	
Bärenbrunnen Altstadt	19	BWS 9	
Brunnen am Friedtalweg	24	BWS 10	
Brunnen bei der Rudenz- burg	26	BWS 11	
Brunnen beim Gasthaus Rössli	31	BWS 12	
Brunnen an der Lerchen- feldstrasse	36	BWS 13	

Adresse Parzelle	Fotodokumentation				Kurzbeschrieb
		Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	

Kulturobjekte – rechtskräftig geschützt, mit Veränderung (Inventar-Kat. 1), 3 Objekte

Klosterweg Parz. Nr. 1033



- Datierung: Klostergebäude 1607 Mädchenschulhaus 1909

Kreuzkirche Toggenburgerstrasse 52 Parz. Nr. 691



30 Datierung:

30

- Kirche 1962
 - Pfarrhaus 1962
 - Campanile 1962

Einbezug Wettbewerb 2011

Divina Weststrasse 38/40 Parz. Nr. 300



47 135 34 Datierung 1911

> Die architektonisch herausragende unter den grossen ehemaligen Stickereifabriken.

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschrieb
Kulturobjekte – Neu	uaufnahme (Inventar-Kat. 2), <mark>2</mark> 3	3 Obje	kte		
Friedhof Altstatt Zelgliweg 2 Parz. Nr. 1045			101	36	Datierung: • Kapelle 1948 • Friedhofgestaltung 1946 Neugestaltung
Hubstrasse 52 und Feld- strasse 4 Parz. Nr. 1662 und 25			106	37	Datierung: Hubstrasse 52 1951 Feldstrasse 4 1878 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den Wohnhausbau des späten Heimatstils im Stile eines Landhauses. Möglicherweise im Zusammenhang mit Fabrikgebäude Feldstrasse 4 wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung.
St. Peterstrasse 13 Parz. Nr. 642			115	38	Datierung: 18. Jh, Umbau 1839 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge der Sichtfachwerkarchitektur. Wichtige Stellung im Ortsbild am Eingang zum St. Peterquartier von der Lerchenfeldstrasse her.
Toggenburgerstrasse 30 Parz. Nr. 749			116	39	Datierung 1838 Architekturgeschichtliche Bedeutung als Wohnbau des Klassizismus, schöne Details. Sozialgeschichtlicher Zeuge als Wohnhaus des Altarbauers Müller. Wichtige Stellung im Ortsbild als Gegenüber für die Rudenzburg.
Bergliweg 14 Parz. Nr. 1004			118	40	Datierung 1880 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den gehobenen Wohnbau des späten 19. Jahrhunderts. In der Art eines Landhauses mit beträchtlichem Garten. Siedlungsgeschichtlicher Zeuge als früher Wohnbau ausserhalb der Stadt in Richtung Neulanden.
Churfirstenstrasse 1 Parz. Nr. 557			119	41	Datierung 1888 Wichtiger architekturgeschichtlicher

Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den repräsentativen Wohnhausbau des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Hervorragende Vorstadtvilla, in der Stadt Wil einzigartig. Tankstellenanbau störend.

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschrieb
Ehemalige Stickerei Josef			141	42	Datierung 1907
Glärnischstrasse 13 Parz. Nr. 531					Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den mittel- grossen Gewerbebau mit Wohnnutzung.
					Wichtiger wirtschaftsgeschichtlicher Zeuge für die Textilindustrie in Wil, insbesondere im Südquartier.
Ehemalige Stickerei Egli			143	43	Datierung 1898
Bronschhoferstrasse 54 Parz. Nr. 40					Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den mittel- grossen Stickereibetrieb mit Wohnnutzung in Sichtbackstein am Ende des 19. Jahrhunderts.
	THE THE THE TANK THE				Wichtiger wirtschaftsgeschichtlicher Zeuge für die Stickereiblüte in der Stadt Wil um 1900.
Sticker-Doppelhaus			144	44	Datierung 1908
Scheffelstrasse 1/3 Parz. Nr. 375					Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des mittelgrossen Stickereibetriebes des frühen 20. Jahrhunderts. Als Sticker-Doppelhaus in der Stadt Wil einzigartig. Dazu schöne Gartenanlage mit Gartenhäuschen.
					Wirtschaftsgeschichtlicher Zeuge der Stickereiblüte um 1900, besonders im Südquartier.
Poststrasse 2			154	45	Datierung 1905
Parz. Nr. 638					Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses des Historismus in Sichtbackstein über Sockelgeschoss.
					Siedlungsgeschichtlicher Zeuge der baulichen Erschlies- sung der Bleiche.
					Wichtige Stellung im Ortsbild an der Kreuzung Untere Bahnhofstrasse / Mattstrasse / Poststrasse.
Alleestrasse 4 Parz. Nr. 256	A A 14		156	46	Datierung 1907
1 at 2. 141. 200					Wichtige Stellung im Ortsbild am unteren Arm der Oberen Bahnhofstrasse zwischen dem Alleeschulhaus (Alleestrasse 3) und dem Haus Erica (Zürcherstrasse 1), beide von 1905, beide bereits geschützte Kulturobjekte.
Obere Bahnhofstrasse 27			157	47	Datierung 1908
Parz. Nr. 222					Bedeutung/Zeugenschaft:
					Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses in Formen des Historismus mit Elementen des Jugendstils. Sockelgeschoss stark verändert.
					Wichtige Stellung an der Einkaufsmeile Obere Bahnhofstrasse.

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschrieb
Poststrasse 9 Parz. Nr. 706			158	48	Datierung 1908 Architekturgeschichtliche Bedeutung als Wohn- und Geschäftshaus in Jugendstil und Heimatstilformen. Wichtige Stellung im Ortsbild am Übergang vom St. Peterquartier zur Oberen Bahnhofstrasse. Torfunktion zusammen mit Lerchenfeldstrasse 10.
Ehemalige Traktorenfabrik Hürlimann Churfirstenstrasse 54 Parz. Nr. 1302	LARAG		167	49	Kopfbau (Schaufassade mit Werk 1 entlang der Bahn) Datierung 1939 Sehr wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Fabrikbaus im Stil der Moderne, des Neuen Bauens. Von nationaler Bedeutung, in dieser Qualität sehr selten. Wichtiger siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Ansiedlung der Industrie im Südostquartier. Wichtige Stellung im Ortsbild bei der Einfahrt mit der Bahn von St. Gallen her.
Weidgut Weidhofweg 1 Parz. Nr. 1023			171	50	Datierung 1900 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den landwirtschaftlichen Wohnbau, von beachtlicher Grösse. Als zusammengebautes Vielzweckbauernhaus gehört es typologisch zum Bauernhaus des 19. Jahrhunderts. Siedlungsgeschichtlicher Zeuge der Erschliessung des äussersten Gemeindegebiets. Hoher Situationswert als alleinstehender Hof oberhalb der St. Gallerstrasse.
Bergtalweg 1			173	51	Datierung um 16./17. & 18 Jh. Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge als in Mischbauweise: Bohlenständerkonstruktion, Sichtfachwerk und Massivbauweise unterschiedlichen Alters. Wichtige siedlungsgeschichtliche Bedeutung als eines der ältesten Häuser ausserhalb der Altstadt. Wichtige Stellung im Ortsbild im empfindlichen Gebiet oberhalb des Weiers. Bildet zusammen mit dem Weiherhaus und mit dem ehem. Kornhaus ein schönes Ensemble.
Bürgertrotte Höhenstrasse 33 Parz. Nr. 3373			174	52	Datierung 1951, im Kern wohl älter. Als architekturgeschichtlicher Zeuge nicht mehr aussage- kräftig, da weitestgehend ein Ersatzbau. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche wichtige Bedeutung als Bürgertrotte. Ein Stück Stadtgeschichte am äussersten Stadtrand. Wichtige Stellung im Ortsbild am ansonsten von Einfamilienhäusern dominierten Rebberg (Wilberg).
Trafostation Scheffelstrasse Parz. Nr. 381			177	53	Datierung 1927 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den kleinen Infrastrukturbau. Wichtiger technikgeschichtlicher Zeuge.

A durant	Pakadalowa				Muunka aabuiah
Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschrieb
Lokremise Silostrasse 2 Parz. Nr. 3422			178	54	Datierung 1915 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge der Lokomotiven-Remisenarchitektur in Sichtbackstein mit Lisenen und Blendpfeilern. Wichtiger Zeuge der Verkehrsgeschichte.
Feuerwehrdepot III Fröbelstrasse 9 Parz. Nr. 514	EVENTALISOR POTOS		186	55	Datierung 1934 Wichtiger architektur- und sozialgeschichtlicher Zeuge als kleines Feuerwehrdepot aus der Zwischenkriegszeit. Siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Erschliessung des Südquartiers. Reizende Kleinparkanlage westseitig des Depots.
Freie Evangelische Gemeinde Gallusstrasse 15 Parz. Nr. 305			187	56	Datierung 1906 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den Gesellschaftsbau des frühen 20. Jahrhunderts in Formen des Heimatstils und des Jugendstils.
Haus Kaufmann Lindestrasse 14 Parz. Nr. 425			121	57	Datierung 1909 / 1910 Architekturgeschichtlicher Zeuge für den kleineren Gewerbebau mit Wohnnutzung. Setzt sich von den übrigen Stickerhäusern durch seine Materialisierung in Tuffstein ab. Schöne Art-Déco-Verglasung bei rückseitiger Laube. Wichtiger wirtschaftsgeschichtlicher Zeuge für die weite Verbreitung der textilen Heimarbeit in Wil. Bedeutung im Ortsbild als östlicher Kopfbau der Lindenstrasse.
Ehem. Waisenhaus Neulandenstrasse 17 Parz. Nr. 1022			123	58	Datierung 1913 Sehr wichtige sozialgeschichtliche Zeugenschaft als für die Ortsgemeine erstelltes Waisenhaus. Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den repräsentativen Wohnhausbau zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit Elementen des Heimatstils.

Wichtiger siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Erschliessung der Neulanden zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Adresse Parzelle	Fotodokumentation				Kurzbeschrieb
		Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	

Christophorus, Schnetztor	BWS 14	
Soldatendenkmal (Gruppe 1. Weltkrieg), Allee	BWS 15	
Grabmal NR Johann Josef Müller, Sakristei St. Peter	BWS 16	
Bourbaki- Erinnerungsstein, Sakris- tei St. Peter	BWS 17	
Wettersäule der Allee 1861, Kanti Wil	BWS 18	
Grenzstein von 1647, Hofberg, Aussichtspunkt Hofberg	BWS 19	
Glocke 1589, Treppe St. Niklaus	BWS 20	
Holzkreuz 1966, Langegg (ehem. Rest.)	BWS 21	
Holzkreuz 1664, Naugru- ben	BWS 22	
Metallgusskreuz, Kreuz- acker	BWS 23	
Kreuz, Flawilerstrasse	BWS 24	
Metallkreuz, Bergtalweg	BWS 25	

Adresse Parzelle	Fotodokumentation				Kurzbeschrieb
		Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	r. revidierte chutzverordnung	
		Nr. Scl	<u>2</u>	Sct.	

Kulturobjekte – Entlassung, 1 Objekt

Ehemaliges Restaurant Scheidweg Konstanzerstrasse 33 Parz. Nr. 3258

6 29

abgebrannt

A2 Liste Natur- und Landschaftsobjekte

	Objekttyp	Schutzplan enthalten / separa Ort	t geschützt – 3 Objekte Beschreibung	Inventar PLANiUM	ObjNr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
	Trockengebiet	Burgstallweg	mittels Schutzverordnung Burgstall, 18.11.1985 geschützt – im Geoportal als Feuchtgebiet deklariert	Trockene Magerwiese	WF113	sehr wertvoll
	Pflanzschutzgebiet	Thurau	Naturschutzgebiet Thurau, 25.5.1970			
	Besonderer Lebensraum	Thurau	Naturschutzgebiet Thurau, 25.5.1970			
n Schu	itzverordnung auf	fnehmen – 4 Objekte				
bjNr.	Objekttyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANiUM	ObjNr. Inventar	Bedeutung Naturhaushal
TG 01	Trockengebiet	Bronschhoferstrasse	in Grünzone gelegen	Magerwiese	WF117	wertvoll
FG 01	Feuchtgebiet inkl. Pufferzone	Weiher Breitenloo	Amphibienlaichgebiet	Teich mit Hecke	LRT101	sehr wertvoll
	ausserhalb Siedlun	gsgebiet				
bjNr.	Objekttyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANiUM	ObjNr. Inventar	Bedeutung Naturhaushal
TG 02	Trockengebiet inkl. Pufferzone	Weidhof, Aussichtslage Neulanden	Objekt ausserhalb Siedlungsgebiet	Wiesenbord mager	WF004	sehr wertvoll
TG 03	Trockengebiet inkl. Pufferzone	Flawilerstrasse	Objekt ausserhalb Siedlungsgebiet	Magerwiese	WF119	sehr wertvoll

Land	lschaftsschu	ıtz				
In Schu	tzverordnung aufr	nehmen – 6 Objekte				
ObjNr.	Objekttyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANiUM	ObjNr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
A1	Aussichtspunkt	Oberer Rebweg	mit Schutzgut Rebberg koordinieren, Sitzbank an Wanderweg	Aussicht, Birnbaum	LE105	wertvoll
A2	Aussichtspunkt	Kaiserlindenweg	korrespondiert mit dem Richtplan, koordinieren mit LSG	Aussicht, Bergahorn	LE106	wertvoll
A3	Aussichtspunkt	Hofberg / Langegg	bei Grenzstein von 1647			
A4	Aussichtspunkt	Känzeliweg	Chänzeli	1		
LS	Landschaftsschutzge biet	Langegg / Hofberg	gemeindeübergreifende Koordination (LS Langegg in Bronschhofen)		WF 112	
LSR	Landschaftsschutz- gebiet Kulturgut Rebbau	Wilberg	Richtplaninhalt und gemeindeübergreifende Koordination (LSR Rebbau Bronschhofen)			

ObjNr.	Objekttyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANiUM	ObjNr. Inventar	Bedeutung Naturhaushal
HFU 01	Feldgehölz	Alpbachweg	-	Feldgehölz	G179	wertvoll
HFU 02	Hecken	Kaiserlindenweg		Niedere Weissdornhecke	G142	wertvoll
HFU 03	Hecken	Grubenstrasse	Privatgärten, angrenzend an LW-Gebiet	Trittsteinbiotop	G146	wertvoll
HFU 04	Hecken	Süsswinkelweg		schlecht gepflegt	G152	wertvoll
HFU 05		Neugruben	bereits geschützt, Bestandteil des GP Neugruben, Objektplatt ergänzen!	Hecke	G176	wertvoll
HFU 06	Ufergehölz	Alpbach		Ufergehölz des Alpbach	G175	wertvoll
	Ufergehölz	entlang Krebsbach von Breitenloo bis Weier		Krebsbach mit Uferbestock	GW001	sehr wertvoll
HFU 08	Ufergehölz	Krebsbach entlang Bahndamm	südlicher Abschnitt	Krebsbach mit Uferbestock	GW002	sehr wertvoll
•	Objekttyp	Oboror Robusos	Beschreibung	Inventar PLANiUM	ObjNr. Inventar	Bedeutung Naturhausha
HFU 09	Feldgehölz	Oberer Rebweg			G123	wertvoll
HFU 10	Feldgehölz	Unterhalb Lettensteig	Bestandteil des RP-Korridors L 6.1.9, steht nicht im Widerspruch zum ÜP Bronschhoferstrasse	Trittsteinbiotop	G134	wertvoll
HFU 11	Feldgehölz	Grundwasserfassung Thurau		Artenreiches Feldgehölz	G171	wertvoll
HFU 12	Feldgehölz	Bronschhoferstrasse	bereits teilweise geschützt, Bestandteil des GP Wilberg als Grünfläche / Spielbereich –	Trittsteinbiotop	G136	wertvoll
HFU 13	Hecke	Buchenweg	bereits im Gebiet mit erhalt. Baumbestand	Heckensträucher	G168	wertvoll
HFU 14		Obere Weierwise		sehr schmal ohne Grassaum	G112	wertvoll
HFU 15		Haldenstrasse, Wier, Sonnenhof		Trittsteinbiotop	G132	wertvoll
HFU 16	Hecken	Weierwisenweg, südlich Neualtwil	Teil Gestaltungsplan Neualtwil	grosse Heckenlandschaft	G153	wertvoll
HFU 17		Breitenlooweg	nördlich vom Weiher	Trittsteinbiotop	G155	wertvoll
HFU 18		Neugruben	Ergänzung des nördlich angrenzenden Teilstücks	Hecke	G176	wertvoll
	Hecken / Feldgehölz	Thurau	Autobahnböschung	Lebensraum entlang Autoba	G173	wertvoll
	Ufergehölz	Krebsbach entlang Bahndamm	nördlicher Abschnitt	Krebsbach mit Uferbestock	GW003	sehr wertvoll
	Ufergehölz	Alpbach	Ergänzung im östlichen Abschnitt bis Wald	Ufergehölz des Alpbach	G175	wertvoll
	Feldgehölz	Freudenau	Einschätzung PLANiUM präzisieren, tatsächliche Schutzwürdigkeit prüfen	wertvolles Trittsteinbiot	G174	wertvoll
	Feldgehölz		Schutzbestandteile präziser abgrenzen, Konflikt zum Korridor RVS	diverese Laubgehölze	G162	wertvoll
HFU 24	Hecke	Klosterweg	Privatgärten	pendent		

	Objekttyp	en Schutzplan enthalten – 16 Ort	Beschreibung	Inventar PLANiUM	ObjNr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
EB 01	Einzelbaum	Neugruben	Best. Schutzplan B	Linde	GR 122	
EB 02	Einzelbaum	Kaiserhöhe	Best. Schutzplan D	Ahorn	G 142	
EB 03	Einzelbaum	St. Katharinen	Best. Schutzplan J	Schwarznussbaum	GR 101	
EB 04	Einzelbaum	Unterer Klosterweg	Best. Schutzplan K	Linde	G 140	
EB 05	Einzelbaum	Grabenstrasse	Best. Schutzplan H	Junge, markante Linde	G180	wertvoll
EB 06	Einzelbaum	Konstanzerstrasse	Best. Schutzplan F	Linde	G181	wertvoll
EB 07	Einzelbaum	Langensteig	Best. Schutzplan A Neupflanzungen?	Föhrenbaumgruppe	G143	wertvoll
EB 08	Einzelbaum	Marktgasse	Best. Schutzplan G	Linde	G144	wertvoll
EB 09	Einzelbaum	Altgrubenstrasse	Best. Schutzplan C Mächtige Linde auf siedlungsinterner Grünfläche	Linde	G121	sehr wertvoll
	Einzelbaum	Thuraustrasse	Best. Schutzplan M mächtige, strassenraumprägender Baum	Linde	G029	sehr wertvoll
EB 11	Einzelbaum	Tonhallenstrasse 29	Best. Schutzplan I neu nur Mammutbaum und nicht mehr Baumgruppe schützen	Konifere	G102	wertvoll
EB 12	Einzelbaum Einzelbaum	Klinikareal Klinikareal	Eingangsbereich zum Hauptgebäude – bisher Baumgruppe Eingangsbereich zum Hauptgebäude –	Bäume, Wiesen Bäume, Wiesen	GR 110 GR 110	wertvoll wertvoll
EB 13	Einzelbaum	Klinikareal	bisher Baumgruppe Eingangsbereich zum Hauptgebäude – Eingangsbereich zum Hauptgebäude –	Bäume, Wiesen Bäume, Wiesen		
EB 15	Einzelbaum	Klinikareal	bisher Baumgruppe Eingangsbereich zum Hauptgebäude –	Bäume, Wiesen	GR 110	wertvoll
ED 16	Einzelbaum	Kreuzkirche	bisher Baumgruppe Best. Schutzplan L	Linde	G 036	wertvoll
		aufnehmen – 14 Objekte	Baschraibung	University DI ANGUM	Ohi Ne	Padautuma
bjNr.	Objekttyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANiUM	ObjNr. Inventar	Naturhaushalt
bjNr. EB 17	Objekttyp Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse	Parz. 1042 , Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone	Platane	Inventar G014	Naturhaushalt wertvoll
bjNr. EB 17 EB 18	Objekttyp Einzelbaum Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg	Parz. 1042 , Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer!	Platane Walnussbaum	G014 G016	Naturhaushalt wertvoll wertvoll
EB 17 EB 18 EB 19	Objekttyp Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg Schützenstrasse 3	Parz. 1042, Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer! Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone	Platane Walnussbaum Linde	G014 G016 G020	wertvoll bemerkenswert
EB 17 EB 18 EB 19 EB 20	Objekttyp Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg	Parz. 1042, Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrtstämmer! Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone prägender Einzelbaum am Ende der Säntisstrasse, in kleinem Park, Bestandteil OBS	Platane Walnussbaum	G014 G016	wertvoll bemerkenswert
EB 17 EB 18 EB 19 EB 20 EB 21	Objekttyp Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg Schützenstrasse 3 Säntisstrasse / Feldstrasse Buchenstrasse 45	Parz. 1042 , Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer! Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone prägender Einzelbaum am Ende der Säntisstrasse, in kleinem Park, Bestandteil OBS prägende Blutbuche an Kreuzung Glärnischstrasse / Buchenweg	Platane Walnussbaum Linde Zuckerahorn Blutbuche	G014 G016 G020 G052 G061	Naturhaushalt wertvoll wertvoll bemerkenswert bemerkenswert
EB 17 EB 18 EB 19 EB 20 EB 21 EB 22	Objekttyp Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg Schützenstrasse 3 Säntisstrasse / Feldstrasse Buchenstrasse 45 Konstanzerstrasse	Parz. 1042 , Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer! Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone prägender Einzelbaum am Ende der Säntisstrasse, in kleinem Park, Bestandteil OBS prägende Blutbuche an Kreuzung Glärnischstrasse / Buchenweg Aussage im Gestaltungsplan Konstanzerstrasse	Platane Walnussbaum Linde Zuckerahom Blutbuche Nussbaum	G014 G016 G020 G052 G061 G114	Naturhaushalt wertvoll wertvoll bemerkenswert bemerkenswert wertvoll
EB 17 EB 18 EB 19 EB 20 EB 21 EB 22 EB 23	Objekttyp Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg Schützenstrasse 3 Säntisstrasse / Feldstrasse Buchenstrasse 45 Konstanzerstrasse Thurauweg	Parz. 1042 . Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer! Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone prägender Einzelbaum am Ende der Säntisstrasse, in kleinem Park, Bestandteil OBS prägende Blutbuche an Kreuzung Glärnischstrasse / Buchenweg Aussage im Gestaltungsplan Konstanzerstrasse Wegkreuzung ausserhalb der Siedlung, Sitzbank	Platane Walnussbaum Linde Zuckerahorn Blutbuche Nussbaum Markante Linde	G014 G016 G020 G052 G061 G114 G170	Naturhaushalt wertvoll wertvoll bemerkenswert bemerkenswert wertvoll wertvoll
EB 17 EB 18 EB 19 EB 20 EB 21 EB 22 EB 23 EB 24	Objekttyp Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg Schützenstrasse 3 Säntisstrasse / Feldstrasse Buchenstrasse 45 Konstanzerstrasse Thurauweg Klosterweg	Parz. 1042, Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer! Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone prägender Einzelbaum am Ende der Säntisstrasse, in kleinem Park, Bestandteil OBS prägende Blutbuche an Kreuzung Glärnischstrasse / Buchenweg Aussage im Gestaltungsplan Konstanzerstrasse Wegkreuzung ausserhalb der Siedlung, Sitzbank Bestandteil des GP Klosterweg	Platane Walnussbaum Linde Zuckerahorn Blutbuche Nussbaum Markante Linde mächtiger Walnussbaum	G014 G016 G020 G052 G061 G114 G170 G183	Naturhaushalt wertvoll wertvoll bemerkenswert bemerkenswert wertvoll wertvoll wertvoll
EB 17 EB 18 EB 19 EB 20 EB 21 EB 22 EB 23 EB 24 EB 25	Objekttyp Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg Schützenstrasse 3 Säntisstrasse / Feldstrasse Buchenstrasse 45 Konstanzerstrasse Thurauweg Klosterweg Tödistrasse 18	Parz. 1042, Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer! Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone prägender Einzelbaum am Ende der Säntisstrasse, in kleinem Park, Bestandteil OBS prägende Blutbuche an Kreuzung Glärnischstrasse / Buchenweg Aussage im Gestaltungsplan Konstanzerstrasse Wegkreuzung ausserhalb der Siedlung, Sitzbank Bestandteil des GP Klosterweg bereits im Gebiet mit erhalt. Baumbestand	Platane Walnussbaum Linde Zuckerahorn Blutbuche Nussbaum Markante Linde mächtiger Walnussbaum Stieleiche	G014 G016 G020 G052 G061 G114 G170 G183 G055	Naturhaushalt wertvoll wertvoll bemerkenswert bemerkenswert wertvoll wertvoll wertvoll sehr wertvoll
EB 17 EB 18 EB 19 EB 20 EB 21 EB 22 EB 23 EB 24 EB 25 EB 26	Objekttyp Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg Schützenstrasse 3 Säntisstrasse / Feldstrasse Buchenstrasse 45 Konstanzerstrasse Thurauweg Klosterweg Tödistrasse 18 Tonhallenstrasse 20	Parz. 1042 , Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer! Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone prägender Einzelbaum am Ende der Säntisstrasse, in kleinem Park, Bestandteil OBS prägende Blutbuche an Kreuzung Glärnischstrasse / Buchenweg Aussage im Gestaltungsplan Konstanzerstrasse Wegkreuzung ausserhalb der Siedlung, Sitzbank Bestandteil des GP Klosterweg bereits im Gebiet mit erhalt. Baumbestand bereits im Gebiet mit erhalt. Baumbestand	Platane Walnussbaum Linde Zuckerahorn Blutbuche Nussbaum Markante Linde mächtiger Walnussbaum Stieleiche Blutbuche	G014 G016 G020 G052 G061 G114 G170 G183 G055 G104	Naturhaushalt wertvoll wertvoll bemerkenswert bemerkenswert wertvoll wertvoll wertvoll sehr wertvoll wertvoll
EB 17 EB 18 EB 19 EB 20 EB 21 EB 22 EB 23 EB 24 EB 25 EB 26	Objekttyp Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg Schützenstrasse 3 Säntisstrasse / Feldstrasse Buchenstrasse 45 Konstanzerstrasse Thurauweg Klosterweg Tödistrasse 18	Parz. 1042, Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer! Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone prägender Einzelbaum am Ende der Säntisstrasse, in kleinem Park, Bestandteil OBS prägende Blutbuche an Kreuzung Glärnischstrasse / Buchenweg Aussage im Gestaltungsplan Konstanzerstrasse Wegkreuzung ausserhalb der Siedlung, Sitzbank Bestandteil des GP Klosterweg bereits im Gebiet mit erhalt. Baumbestand	Platane Walnussbaum Linde Zuckerahorn Blutbuche Nussbaum Markante Linde mächtiger Walnussbaum Stieleiche	G014 G016 G020 G052 G061 G114 G170 G183 G055	Naturhaushalt wertvoll wertvoll bemerkenswert bemerkenswert wertvoll wertvoll wertvoll sehr wertvoll
EB 17 EB 18 EB 19 EB 20 EB 21 EB 22 EB 23 EB 24 EB 25 EB 26 EB 27	Objekttyp Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg Schützenstrasse 3 Säntisstrasse / Feldstrasse Buchenstrasse 45 Konstanzerstrasse Thurauweg Klosterweg Tödistrasse 18 Tonhallenstrasse 20	Parz. 1042 , Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer! Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone prägender Einzelbaum am Ende der Säntisstrasse, in kleinem Park, Bestandteil OBS prägende Blutbuche an Kreuzung Glärnischstrasse / Buchenweg Aussage im Gestaltungsplan Konstanzerstrasse Wegkreuzung ausserhalb der Siedlung, Sitzbank Bestandteil des GP Klosterweg bereits im Gebiet mit erhalt. Baumbestand bereits im Gebiet mit erhalt. Baumbestand Ensembel und südwestlich und nordöstlich	Platane Walnussbaum Linde Zuckerahorn Blutbuche Nussbaum Markante Linde mächtiger Walnussbaum Stieleiche Blutbuche	G014 G016 G020 G052 G061 G114 G170 G183 G055 G104	Naturhaushalt wertvoll wertvoll bemerkenswert bemerkenswert wertvoll wertvoll wertvoll sehr wertvoll wertvoll
EB 17 EB 18 EB 19 EB 20 EB 21 EB 22 EB 23 EB 24 EB 25 EB 26 EB 27	Objekttyp Einzelbaum Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg Schützenstrasse 3 Santisstrasse / Feldstrasse Buchenstrasse 45 Konstanzerstrasse Thurauweg Klosterweg Tödistrasse 18 Tonhallenstrasse 20 Langeggstrasse	Parz. 1042, Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer! Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone prägender Einzelbaum am Ende der Säntisstrasse, in kleinem Park, Bestandteil OBS prägende Blutbuche an Kreuzung Glärnischstrasse / Buchenweg Aussage im Gestaltungsplan Konstanzerstrasse Wegkreuzung ausserhalb der Siedlung, Sitzbank Bestandteil des GP Klosterweg bereits im Gebiet mit erhalt. Baumbestand Ensembel und südwestlich und nordöstlich Bebauung, sehr nahe bei Gebäude (saniert)	Platane Walnussbaum Linde Zuckerahorn Blutbuche Nussbaum Markante Linde mächtiger Walnussbaum Stieleiche Blutbuche 2 Grosse Linden wertvolles Trittsteinbiotop	G014 G016 G020 G052 G061 G114 G170 G183 G055 G104 G119	Naturhaushalt wertvoll wertvoll bemerkenswert bemerkenswert wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll
B 17 B 18 B 19 B 19 B 20 B 21 B 22 B 23 B 24 B 25 B 26 B 27 B 28	Objekttyp Einzelbaum Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg Schützenstrasse 3 Säntisstrasse / Feldstrasse Buchenstrasse 45 Konstanzerstrasse Thurauweg Klosterweg Tödistrasse 18 Tonhallenstrasse 20 Langeggstrasse Thurau	Parz. 1042, Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer! Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone prägender Einzelbaum am Ende der Säntisstrasse, in kleinem Park, Bestandteil OBS prägende Blutbuche an Kreuzung Glärnischstrasse / Buchenweg Aussage im Gestaltungsplan Konstanzerstrasse Wegkreuzung ausserhalb der Siedlung, Sitzbank Bestandteil des GP Klosterweg bereits im Gebiet mit erhalt. Baumbestand Ensembel und südwestlich und nordöstlich Bebauung, sehr nahe bei Gebäude (saniert)	Platane Walnussbaum Linde Zuckerahorn Blutbuche Nussbaum Markante Linde mächtiger Walnussbaum Stieleiche Blutbuche 2 Grosse Linden	G014 G016 G020 G052 G061 G114 G170 G183 G055 G104 G119 G172	Naturhaushalt wertvoll wertvoll bemerkenswer bemerkenswer wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll
EB 17 EB 18 EB 19 EB 20 EB 21 EB 22 EB 23 EB 24 EB 24 EB 26 EB 27 EB 26 EB 27	Einzelbaum	Ort Waldeggstrasse Zelgliweg Schützenstrasse 3 Säntisstrasse / Feldstrasse Buchenstrasse 45 Konstanzerstrasse Thurauweg Klosterweg Tödistrasse 18 Tonhallenstrasse 20 Langeggstrasse Thurau Thurau	Parz. 1042 , Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer! Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone prägender Einzelbaum am Ende der Säntisstrasse, in kleinem Park, Bestandteil OBS prägende Blutbuche an Kreuzung Glärnischstrasse / Buchenweg Aussage im Gestaltungsplan Konstanzerstrasse Wegkreuzung ausserhalb der Siedlung, Sitzbank Bestandteil des GP Klosterweg bereits im Gebiet mit erhalt. Baumbestand bereits im Gebiet mit erhalt. Baumbestand Ensembel und südwestlich und nordöstlich Bebauung, sehr nahe bei Gebäude (saniert) Flurwegkreuzung	Platane Walnussbaum Linde Zuckerahorn Blutbuche Nussbaum Markante Linde mächtiger Walnussbaum Stieleiche Blutbuche 2 Grosse Linden wertvolles Trittsteinbiotop wertvolles Trittsteinbiotop	G014 G016 G020 G052 G061 G114 G170 G183 G055 G104 G119 G172	Naturhaushali wertvoll wertvoll bemerkenswer bemerkenswer wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll wertvoll

ehem. Krankenhaus, Hofbergstr. Best. Schutzplan E (nicht mehr vorhanden) Thuja

EB 31 Einzelbaum

bjNr.	Objekttyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANiUM	ObjNr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
BG 01	Baumgruppe	Alleestrasse / Gallusstrasse	Teil geschützte Baumgruppe, Blutbuche schützenwert aber Pilzbefall	Bergahorn, Blutbuche	G050	wertvoll
BG 02	Baumgruppe	Untere Hofbergstrasse 1	Geschützte Baumgruppe	Buchen, Eichen	G110	wertvoll
BG 03	Baumgruppe	Süsswinkelweg Reithalle	Geschützte Baumgruppe	Bergahorn, Eiche	G115	wertvoll
BG 04	Baumgruppe	Schulanlage Sonnenhof	Geschützte Baumgruppe	Linden und Buchen	G139	wertvoll
BG 05	Baumgruppe	Kloster St. Katharinen	Geschützte Baumgruppe	Koniferenbestand	G150	wertvoll
BG 06	Baumgruppe	Kloster St. Katharinen	Geschützte Baumgruppe	Nadel- und Laubbäume, markante Esche	GR 101	
BG 07	Baumgruppe	Kloster St. Katharinen	Geschützte Baumgruppe	Nadel- und Laubbäume, markante Esche	GR 101	
BG 08	Baumgruppe	Rudenzburg	Geschützte Baumgruppe	diverse markante Laubbäume u.a. Blutbuchen	GR 111	
BG 09	Baumgruppe	Dreispitz untere Bahnhofstrasse	Geschützte Baumgruppe	Parkanlage mit 16 Platanen	GR 011	
BG 10	Baumgruppe	Dreispitz (Lerchenfeld 16)	Geschützte Baumgruppe	Villengarten mit Buchen, Blutbuchen u.a.	GR 009	
BG 11	Baumgruppe	Dreispitz (Lerchenfeld 16)	Geschützte Baumgruppe	Villengarten mit Buchen, Blutbuchen u.a.	GR 009	
BG 12	Baumgruppe	Bronschhoferstrasse	Geschützte Baumgruppe	Hecke, Laubbäume (Trittsteinbiotop)	G136	wertvoll
BG 13	Baumgruppe	Tennisplatz, Haldenstrasse, Wier, Sonnenhof	Geschützte Baumgruppe	Hecke, Laubbäume (Trittsteinbiotop)	G132	wertvoll
BG 14	Baumgruppe	Obere Hofbergstrasse 2	Geschützte Baumgruppe (Aussichtspunkt gehört der Stadt)	Rotbuche, Bergahorn, Rosskastanie	G109	wertvoll
BG 15	Baumgruppe	Konstanzerstrasse (Kapuzinerkloster)	Ğeschützte Baumgruppe	Lärche, Fichte, Prunus, Ahorn, Hainbuchen, Spitzahorn		
BG 16	Baumgruppe	Toggenburgerstrasse (Sportanlage Lindenhof)	Geschützte Baumgruppe	Linden	GR006	
BG 17	Baumgruppe	Kirchgasse	Geschützte Baumgruppe	4 Eschen		
BG 18	Baumgruppe	Gärten Klosterweg	Geschützte Baumgruppe	Bergahorn, Kiefern, Robinie, Eschen		
BG 19	Baumgruppe	Badi	Geschützte Baumgruppe	Zierkirsche, Platane, Bergahorn, Linde, Weide, Kastanie, Hainbuchen und Eschen		
BG 20	Baumgruppe	Friedhof Bronschhoferstrasse	Geschützte Baumgruppe	pendent		
	Baumreihe	St. Peterstrasse	Geschützte Baumgruppe	Kirche St. Peter	GR 013	bemerkenswer
	Baumreihe	Alleestrasse	Geschützte Baumgruppe	Kastanienallee	G042	sehr wertvoll
	Baumreihe	Untere Hofbergstrasse	Geschützte Baumgruppe	Baumreihe	G108	wertvoll
BR 04	Baumreihe	Damm Hofbergstrasse	neu als Baumreihe (bisher als Baumgruppe)	Lindenallee	G116	wertvoll
BR 05	Baumreihe	Alleestrasse / Gallusstrasse	Teil geschützte Baumgruppe	Blutbuche schützenwert aber Ersatz in Zukunft	G 050	
BR 06	Baumreihe	Klinikareal	Geschützte Baumgruppe	prägende Allee (2x) parallel zum Hauptgebäude	GR110	wertvoll
BR 07	Baumreihe	Toggenburgerstrasse (Sportanlage Lindenhof)	neu als Baumreihe (bisher als Baumgruppe)	Linden	GR006	

Im best	n bestehenden Schutzplan als Gebiete mit erhaltenswertem Baumbestand ausgeschieden – <mark>2 Objekte</mark>									
ObjNr.	Objekttyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANiUM	ObjNr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt				
BG 21	Baumgruppe	Neulandenstrasse 47	bereits im Gebiet mit erhalt. Baumbestand	4 Stieleichen	G002	wertvoll				
BG 22	Baumgruppe	Spital Wil / Personalhaus		Grünraum mit zahlreichen Laub- und Nadelbäumen	GR 102					

bjNr.	Objekttyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANiUM	ObjNr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
BG 23	Baumgruppe	Bergholz	Baumgruppe in grosszügiger Freiraumanlage	pendent	G 162	
BG 24	Baumgruppe	Toggenburgerstrasse / Thuraustrasse	raumprägende Rosskastanien auf Vorplatz Restaurant Rössli, innerhalb GP Rössli	5 Kastanien	G031	bemerkenswert
BG 25	Baumgruppe	Obere Hofbergstrasse	Ensemble mit Bauernhaus, Siedlungsrandprägend	2 Winterlinde	G128	wertvoll
BG 26	Baumgruppe	Bleicheplatz / Kindergarten		Sommerlinde, Feldahorn	G018	bemerkenswert
BG 27	Baumgruppe	Haldenstrasse Alterszentrum Sonnenhof		Nussbaum, Feldahorn	G028	bemerkenswert
BG 28	Baumgruppe	Kuhn Hofberg	Landschaftsgehölz nach NHG	Baumgruppe auf Magerwiese	G125	wertvoll
BR 08	Baumreihe	Toggenburgerstrasse	Strassenraumprägende Baumreihe im Zusammenhang mit Parkierung, ÜO?	Götterbaum-Reihe	G043	wertvoll
BR 09	Baumreihe	Reuttistrasse	markante Baumreihe entlang Reutestrasse, innerhalb ÜP Altstatt	Kastanien - Baumreihe	G045	wertvoll
BR 10	Baumreihe	Bahnhofplatz	Baumreihe vor Bahnhofgebäude	Baumreihe	G053	bemerkenswert
BR 11	Baumreihe	Weststrasse	strassenraumprägende Baumreihe	Baumreihe	G113	wertvoll
BR 12	Baumreihe	Hubstrasse 33-39	Baumreihe entlang Hubstrasse, innerhalb ÜP Hubstrasse	Baumreihe	G130	wertvoll
BR 13	Baumreihe	Obere Weierwise	drei ortsprägende Baumreihen oder Baumgruppen	Baumreihe	G130	wertvoll
BR 14	Baumreihe	Höhenstrasse	strassenraumprägende Baumreihe, innerhalb GP Wilberg, ÜP Bronschhoferstrasse, Bestandteil des RP- Korridors L 6.1.9	Allee	G135	bemerkenswert
BR 15	Baumreihe	St. Peterstrasse	Pendent zu Baumreihe St. Peterstrasse	Baumreihe	G040	
BR 16	Baumreihe	Neualtwil	markante Pappelreihe	Baumreihe	G105	bemerkenswert
BR 17	Baumreihe	Bergwaldstrasse	neu als Baumreihe (bisher als Baumgruppe)	Baumreihe, Landmarke	G127	wertvoll

Aus Sc	hutzverordnung e	ntlassen – 5 Objekte				
ObjNr.	Objekttyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANiUM	ObjNr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
BG 29	Baumgruppe	Zürcherstrasse Klinik	Geschützte Baumgruppe	Föhrengruppe	G148	wertvoll
BG 30	Baumgruppe	Zürcherstrasse Klinik	Geschützte Baumgruppe	2 Föhren	G148	wertvoll
BG 31	Baumgruppe	Städeli	Geschützte Baumgruppe	nicht mehr vorhanden	G177	
BG 32	Baumgruppe	Zegliweg	Geschützte Baumgruppe	nicht vorhanden, (neu als Einzelbaum im Inventar)	G016	
BG 33	Baumgruppe	Friedhofstrasse	Geschützte Baumgruppe	Entlassung empfohlen		

A3 Schutzverordnung alt und neu

Contraction Contraction	Stadt Wil		7. Juni 2012
	rechtskräftig	Entwurf	Hinweise / Erläuterungen
	Baureglement	Schutzverordnung	
		1 Allacancine Dostinan mana	
	III. NATUR. UND HEIMATSCHUTZ		
	Art. 23 - 25		
	Baureglement	Schutzverordnung	
	vom 25. November 1992/	vom 2012	
All Gellungsbereich	Gestützt auf Art. 2 und 7 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 102 des Strassengesetzes (sGS 732.1), Art. 5 und 136 des Gemeindegesetzes sowie Art. 9 und 35 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 1983 erlässt das Gemeindeparlament der Stadt Wil folgendes Baureglement:	Der Stadtrat Wil erlässt, gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NGH, SR 451), Art. 98ff. des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12ff. der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) und und Art. 136 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1997 (sGS 151.2) die nachstehende Schutzverordnung:	
Art. 1 Geltungsbereich Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften, den Listen der Kultur-, Natur- und Landschaftsschutzobjekte / -gebiete sowie dem dazugehörigen Schutzplan. Art. 2 Zweck Die Schutzverordnung bezweckt in Nachachtung von Art. 98 BauG die Erhaltung folgender Schutzgegenstände im Bereich Kultur, Natur und Landschaft: a)Kulturschutz - Ortsbildschutzgebiete - Archäologische Schutzobjekte / -gebiete			
Art. 1 Geltungsbereich Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften, den Listen der Kultur-, Natur- und Landschaftsschutzobjekte /-gebiete sowie dem dazugehörigen Schutzplan. Art. 2 Zweck Die Schutzverordnung bezweckt in Nachachtung von Art. 98 BauG die Erhaltung folgender Schutzgegenstände im Bereich Kultur, Natur und Landschaft: a)Kulturschutz - Ortsbildschutzgebiete - Archäologische Schutzobiekte /-oebiete		I Allgemeine Bestimmungen	
Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften, den Listen der Kultur-, Natur- und Landschaftsschutzobjekte / -gebiete sowie dem dazugehörigen Schutzplan. Art. 2 Zweck Die Schutzverordnung bezweckt in Nachachtung von Art. 98 BauG die Erhaltung folgender Schutzgegenstände im Bereich Kultur, Natur und Landschaft: a)Kulturschutz - Ortsbildschutzgebiete - Archäologische Schutzobiekte / -oebiete			
Art. 2 Zweck Die Schutzverordnung bezweckt in Nachachtung von Art. 98 BauG die Erhaltung folgender Schutzgegenstände im Bereich Kultur, Natur und Landschaft: a)Kulturschutz - Ortsbildschutzgebiete - Archäologische Schutzobiekte / -oebiete		Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften, den Listen der Kultur-, Natur- und Landschaftsschutzobjekte / -qebiete sowie dem dazugehörigen Schutzplan.	
Die Schutzverordnung bezweckt in Nachachtung von Art. 98 BauG die Erhaltung folgender Schutzgegenstände im Bereich Kultur, Natur und Landschaft: a)Kulturschutz - Ortsbildschutzgebiete - Archäologische Schutzobiekte / -oebiete		Art. 2 Zweck	
im Bereich Kultur, Natur und Landschaft: a)Kulturschutz - Ortsbildschutzgebiete - Archäologische Schutzobiekte / -oebiete		Die Schutzverordnung bezweckt in Nachachtung von Art. 98 BauG die Erhaltung folgender Schutzgegenstände	
a)Kutturschutz - Ortsbildschutzgebiete - Archäologische Schutzobiekte / -aebiete		Im Bereich Kurur, Natur und Landschaft:	
- Archäologische Schutzobiekte / -aebiete		a) Kulturschutz Ontchildech utzachiste	
		- Orisoniuscii uzgeblete - Arrhänlonischa Schutzahiatta (Laahiata	

	Kulturobiekte
	- Umgebung von Kulturobjekten
	Parkaniaoen
	Nustriaching
	, Naturachiata Naturachiata
	- Vatus soliaizgeoriete - Differgonen
	- Hecken Feld- und Uferaehölze
	N and exhaption in the state of
	y cannot be sometime.
	- Landskriutisskriutisgebiete
	- Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen
	- Aussichtspunkte und Aussichtslagen
	Art 3. Rachtswirkung
	ű)
	geschützt.
	² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen untersadt, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen.
III. NATUR- UND HEIMATSCHUTZ	Il Kulturschutz
Ortsbildschutzgebiete	Art. 4 Ortsbildschutzgebiete bisher im Baureglement geregelt
	a) aligemein
Art. 23 Das Ortsbild der im Schutzplan besonders bezeichneten Gebiete gilt als Schutzgegenstand im Sinne von Art.	¹ Die als Ortsbildschutzgebiete bezeichneten Gebiete gelten als Schutzgegenstände im Sinne Art. 98 BauG und sind in ihrem wertvollen Erscheinungsbild zu erhalten. Bestehende Gebäude sind in der Regel zu erhalten.
98 des Baugesetzes und ist zu erhalten.	² Bei Renovationen und Neubauten sind die wertvollen Strukturelemente der bestehenden Bauten und
Bauten und Anlagen in diesen Gebieten haben sich bezüglich Massstab, Gliederung, Materialwahl und	Anlagen zu übernehmen bzw. in einer zeitgemässen Architektursprache neu zu interpretieren. Bauten und
Farbgebung gut in das Urtsbild einzutugen. Soweit es zur Wahrung des Urtsbildes erforderlich ist, mussen die Bauhöhen (Gebäude-, First-, Traufhöhen) sowie Grenz- und Gebäudeabstände der vorbestandenen oder	Anlagen in diesen Gebieten naben sich bezuglich Masssiab, Gilederung, Materialwahl und Farbgebung gut in I das Ortshild einzuflügen. Soweit es zur Wahrung des Ortsbildes erforderlich ist, sind die Gebändestellung.
angrenzenden Bauten, allenfalls in Abweichung von den Bauvorschriften, der Regelbauweise übernommen	Baufluchten, Proportion, Dachgestaltung, Fassadengliederung, Materialien und Farbgebung sorgfältig und im
werden.	Einklang mit der historischen Bausubstanz auszubilden, damit eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.
Der Abbruch bestehender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung.	³ Die Umgebung der Bauten, insbesondere pr\u00e4gende Freir\u00e4ume, Vorg\u00e4rten und B\u00e4ume, die Gestaltung von
Sie wird erfeilt, wenn eine rechtskräftige Bewilligung für einen Neubau vorliegt, dessen Ausführung	Mauem und Einfriedungen sowie die Art und Ausführung der Beläge, sind zu erhalten und bei Neubauten
sichtiggestellt ist, oder wenn eine dadernde oder volubergenende intchladerbadung dem oneninchen interesser an der Erhaltung des Ortsbildes nicht widerspricht.	ortsbilogerecht zu gestalten. Mit der Baueingabe ist ein deraillierter Umgebungsplan einzufeichen. 4. Ein vollständiger der teiluniser Abbandbaiten. Abbande wird ein bewillist wass desichendig die
Alle äusseren baulichen Veränderungen, eingeschlossen Fassadenerneuerungen und -anstriche, sind	- Ein Voliskalugger oder termerser Abbruckt eines Gebadudes wird ihr bewingt, weim greichzerig die Baubewilligung für einen Neubau erfeilt werden kann, dessen Erstellung sichergestellt ist, oder wenn eine
bewilligungspflichtig. Im Übrigen gilt die ordentliche Baubewilligungspflicht.	dauernde oder vorübergehende Nichtüberbauung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Ortsbildes
Bestehende, das Ortsbild prägende Freiräume, Vorgärten und Bäume sind zu erhalten.	nicht widerspricht.
3. Altstadtzone	Art. 5 Ortsbildschutzgebiete
c) Bestehende Bauten und Anlagen	b) Ergänzung für Bereich Altstadt
Art 9	1 Alle bestehenden Bauten und Anlagen sowie die prägenden geneigten oder terrassierten Gärten sind
Alle bestehenden Bauten und Anlagen sind sachgemäss zu unterhalten und notfalls im Sinne von Art. 100	sachgemäss zu unterhalten und notfalls im Sinne von Art. 100 BauG in Stand zu stellen.
BauG in Stand zu stellen.	² Baulücken in charakteristischen Häuserreihen der Altstadt, die durch Brand oder durch Elementarereignisse
Der Abbruch von Bauten und Anlagen, einschliesslich Bauteile im Innern, jede Veranderung von Fassaden,	ensteinen, mussen innert 3 Janien geschlossen werden.
renstern, Dachern und charakteristischen Sülelementen sowie das Anbringen von Firmenschlidern, Reklametafeln aller Art und von Aussenreklamen sind bewiilliqungspflichtig.	³ Bei Renovationen und Umbauten sowie beim Wiederaufbau gemäss Abs. 2 ist in der Regel der ursprüngliche historische Zustand wieder herzustellen
Ein vollständiger oder teilweiser Abbruch eines Gebäudes in der Altstadtzone wird nur bewilligt, wenn dies mit	nistoriscule Zustanu weden netzustenen. 4 Die charaktenstischen Einenarten und Elemente der Gärten wie die Vleinfeiline Struktur die
	בנה סונונות אינוסוסון במסתומו במסתומו במחופיות הכן ספורפין עום מים ומפוונית מס

dem Zweck der Zone im Einklang steht und gleichzeitig die Baubewilligung für einen Neubau erteilt werden kann, dessen Erstellung sichergestellt ist, oder wenn die Nichtüberbauung der Parzelle im öffentlichen Interesse liegt. Baulücken in charakteristischen Häuserreihen der Altstadt, die durch Brand oder durch Elementarereignisse entstehen, müssen innert 3 Jahren geschlossen werden. Bei Renovationen und Umbauten sowie beim Wiederaufbau gemäss Abs. 4 ist in der Regel der ursprüngliche historische Zustand wieder herzustellen. Ausbau und Nutzung bestehender Dachgeschosse sind innerhalb des vorhandenen Volumens und unter Einhaltung der Hygienevorschriften zulässig. Neue oder die Erweiterung bestehender Dachaufbauten, Dacheinschnitte oder Dachfenster sind nur zulässig soweit sie mit den Interessen des Schutzes der Dachlandschaft vereinbar sind.	Eingangssituationen, Abgrenzungen mit Trockensteinmauern, Treppen und Terrassierungen sind so zu wählen und zu pflegen, dass die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigt wird. Bepflanzungen sind so zu wählen und zu pflegen, dass die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigt wird.
	Art. 6 Ortsbildschutzgebiete c) Ergänzung für Psychiatrische Klinik
	¹ Der prägende Campus-Charakter des Gebietes ist insbesondere in Bezug auf die offene Stellung der Bauten und Anlagen zueinander sowie die zugeordnete Parklandschaft zu erhalten. ² Arealentwicklungen insbesondere in Form von Neubauten haben sich diesem Charakter unterzuordnen, eine den Charakter störende Verdichtung ist nicht zulässig.
	Art. 7 Archäologische Schutzobiekte und -gebiete
	¹ Bei den archäologischen Schutzobjekten und -gebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeveränderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig. ² Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und / oder Finder gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) dem Stadtrat bzw. der Kantonsarchäologie zu melden.
Geschützte Kulturobjekte	Art. 8 Kulturobjekte bisher im Baureglement geregelt
Art. 24 Der Stadtrat erlässt und führt gestützt auf Art. 98 BauG ein Inventar der künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauten, Bauteile, Slätten und Anlagen ausserhalb der Altstadt. Er verfügt nach Massgabe der Interessen, rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterschutzstellung der im Inventar enthaltenen Objekte. Spätere Ergänzungen des Inventars bleiben vorbehalten. Die im Schutzplan bezeichneten Kulturobjekte gelten als Schutzgegenstände im Sinne von Art. 98 BauG und sind zu erhalten. Ihr Abbruch ist untersagt. Jegliche Veränderungen am Äusseren, an Gebäudeteilen, Fassadenrenovationen und Zweckänderungen bedürfen der Baubewilligung der Baukommission. Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass die Schutzobjekte und deren Erscheinungsbild nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Der Stadtrat bestimmt durch Vereinbarung mit den Grundeigentümern oder durch besondere Verfügung weitere Einzelheiten der Unterschutzstellung.	 ¹ Die bezeichneten Kulturobjekte gelten als historisch oder künstlenisch wertvolle Bauten, sie dürfen nicht abgebrochen werden und sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. ² Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Emeuerungsarbeiten am Äusseren und im Inneren der Gebäude sind bewilligungspflichtig. Sie sind nur zulässig, wenn die schutzwürdige Substanz nicht beeinträchtigt wird. ³ Der Stadtrat bestimmt nach Bedarf durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung den Schutzumfang im Einzelnen.
	Art. 9 Umgebung von Kulturobjekten
	¹ Die Umgebung von Kulturobjekten ist so zu gestalten, dass deren künstlerischer Wert nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Terrainveränderungen, Gestaltung und Beschaffenheit von Vorplätzen und Parkierungseinrichtungen und die Bepflanzung auf den Charakter des Kulturobjektes abzustimmen. ² Für Bauten und Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten gelten die Vorschriften der Ortsbildschutzgebiete sinngemäss.

Art. 10 Parkanlage	
¹ Bezeichnete Parkanlagen sind in Bezug auf ihren kulturellen historischen Wert wie auch ihre ökologische Bedeutung zu erhalten. Sie dürfen weder zerstört noch in ihrem wertvollen Bestand beeinträchtigt oder geschmälert werden.	
² Die Pflege hat fachgerecht zu erfolgen, so dass das Erscheinungsbild und der besondere Charakter erhalten bleiben. Der Ersatz von absterbenden Bäumen hat in Absprache mit einem Fachexperten zu erfolgen.	
Art. 11 Abweichungen von den Regelbauvorschriften	
Zur Einhaltung der Bestimmungen für den Kulturschutz können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.	
III Naturschutz	
Art. 12 Naturschutzgebiete	
¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart zu erhalten und zu fördern. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:	
a)das Erstellen von Bauten und Anlagen;	
b) Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;	
c)das Verändem des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzobjektes notwendig ist;	
d)das Beweiden, das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;	
e)das Sammein oder Zerstoren von Prilanzen, Beeren und Prilzen;	
 f) das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen; 	
g)das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnestman von Eiem Langen Dinnen Mestern oder Britetätten	
holdas Ansiedeln bzw. Aussetzen von standorffremden Pflanzen und Tieren:	
i) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von	
Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen.	
² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.	
³ Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.	
Art. 13 Pufferzonen	
¹ In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen,	
untersagt.	
2 Die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig. Nicht gestattet sind:	
a)das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;	
b)Acker- und Gemüsebau sowie die Nutzung als Kunstwiese;	
c) das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;	
d) Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;	
e)das Verändem des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig	
12	
Art. 14 Bewirtschaftung	
¹ Die Magerwiesen und Feuchtgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werrlen	

	² Magerwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtgebiete (Moore, Riede) pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen.	
Geschützte Einzelbäume, Baumgruppe und Kleinstockung Art. 25 Die im Schutzplan bezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind geschützt. Ohne Bewilligung der Baukommision dürfen Bäume nicht gefällt und die Kleinbestockungen nicht vermindert oder beeinträchtigt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn es der Gesundheitszustand der Pflanzen erfordert oder wenn andere Interessen im Einzelfall überwiegen. Wo die Verhältnisse es zulassen, kann die Baukommission die Bewilligung von Ersatzbepflanzungen abhängig machen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Baudepartementes nach Art. 3 der Naturschutzverordnung.	Art. 15 Hecken, Feld- und Ufergehölze 1 Hecken, Feld- und Ufergehölze sind samt deren Krautsaum sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten. 2 Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von maximal 20 m Länge im gleichen Jahr. 3 Abgehende Hecken und Gehölze sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.	bisher im Baureglement geregelt
	IV Landschaftsschutz Art 16 Landschaftsschutzoebiet	
	¹ Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. ² Massnahmen sind untersact welche die landschaftsprädenden Elemente wie Geländeformen Waldränder.	
	Hecken, Ufergehölze, offene Bachläufe und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.	
	3 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.	
	Art. 17 Landschaftsschutzgebiet Kulturgut Rebbau	
	Das Landschaffsschutzgebiet Rebbau ist als Zeugnis der kulturhistorischen Entwicklung (Rebbau) im Zusammenhang mit dem Kulturobjekt Trotte in seiner Erscheinung und in seinem Charakter zu erhalten.	Umsetzung Richtplan L 5.2
Grünflächen, Bepflanzungen	Art. 18 Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen	
Art. 61 [] In den im Schutzplan bezeichneten Gebieten mit erhaltenswerten Baumbeständen und Grünflächen ist der In den im Schutzplan bezeichneten Gebieten mit erhaltenswerten Baumbeständene Bestand von Bäumen und Grünflächen bei Erweiterung oder Neuerstellung von Bauten und Anlagen unter Wahrung der Möglichkeiten einer zonenkonformen Überbauung und Nutzung im Wesenflichen zu erhalten.	nd in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten. Ilässig, wenn andere öffentliche Interessen, insbesondere die Stadtrat befugt, die Art und den Umfang der erforderlichen prache mit dem Grundeigentümer zu veranlassen.	Gebiete mit erhaltenswertem Baumbestand ersatzlos aufgehoben, schwer vollziehbar
	Art. 19 Aussichtspunkte und -lagen	
	Im Bereich der Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind Bauten und Anlagen, welche die freie Aussicht beeinträchtigen, nicht zulässig. Der Stadtrat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentlümer oder durch besondere Verfügung allfällige Höhenbeschränkungen oder einzuhaltende Abstände zur Sicherung der Aussicht.	

V Volzug
Art. 20 Bewilligungspflicht
Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:
a)sämtliche baulichen Veränderungen inkl. Renovationen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten sowie Veränderungen von Bauteilen im Innem, jede Veränderung von Fassaden, Fenstern, Dächem und charaktenistischen Stilelementen sowie das Anbringen von Firmenschildern, Reklametafein aller Art im Ortsbildschutzgebiet Bereich Altstadt:
b)sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den Schutzzonen und in der Umgebung von Einzelobjekten;
c)Massnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
d)Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Reben.
Art. 21 Bewilligungen
¹ Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 20 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.
² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung inhanvischandes Radiirfrits nachweisen jäset Für I ahanstäume schutzwirnfricht Täten und Pfanzen ist in der
documeganess bounding indumensen lasse, i di Edocusianine sendemangga nere dina mangan istim del Regel Realersatz zu leisten.
³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche von der Baukommission beurteilt. ¹²³
Art. 22 Markierung
Die Baukommission sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.
Art. 23 Aufsicht und Pflege
¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Stadtrates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der
Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsorgane. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.
² Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Enffemung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Stadtrat befugt, die notwendigen Arbeiten
vomehmen zu lassen.
Art. 24 Zuwiderhandlungen
¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.

¹ Amf für Natur, Jagd und Fischerei: Bundesgesetz über die (SR 923), Jagdgesetz und verordnung (sCS 883.1 bzw. 883.11, Bundesgesetz über den Natur. und Heinetschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflenzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sCS 671.1)
² Kantonsforstamt: Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eitigenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sCS 651.1 bzw. 651.11)
³ Tierbauarmt: Wassenbaugssetz (sCS 734.11)

ı			
	0	1	Ċ
		1	ľ

 Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung. Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Stadtrat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen. 	VI Schlussbestimmungen	Art. 25 Inkraftreten	Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.	Genehmigungsvermerk	Vom Stadtrat Wil erlassen am 2012	Öffentliche Auflage bis 2012	Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmidt am 2012